

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber der OGAW-Sondervermögen

Baloise-Aktiefonds DWS (ISIN: DE0008474057)
Baloise-International DWS (ISIN: DE0008474297)
Baloise-Rentenfonds DWS (ISIN: DE0008474065)
DWS Aktien Schweiz (ISIN: DE000DWS0D27)
DWS Aktien Strategie Deutschland (ISIN: DE0009769869)
DWS Covered Bond Fund (ISIN: DE0008476532)
DWS Euro Bond Fund (ISIN: DE0008476516)
DWS Euro Flexizins (ISIN: DE0008474230)
DWS European Opportunities (ISIN: DE0008474156)
DWS Eurovesta (ISIN: DE0008490848)
DWS Eurozone Bonds Flexible (ISIN: DE0008474032)
DWS Fintech (ISIN: DE0009769919)
DWS Future Trends (ISIN: DE0008476508)
DWS German Equities Typ O (ISIN: DE0008474289)
DWS German Small/Mid Cap (ISIN: DE0005152409)
DWS Global Communications (ISIN: DE0008474214)
DWS Global Hybrid Bond Fund (ISIN: DE0008490988)
DWS Internationale Renten Typ O (ISIN: DE0009769703)
DWS Qi European Equity (ISIN: DE000A0M6W69)
DWS Qi Extra Bond Total Return (ISIN: DE0009788026)
DWS Smart Industrial Technologies (ISIN: DE0005152482)
DWS Top Europe (ISIN: DE0009769729)
DWS US Growth (ISIN: DE0008490897)
DWS Vermögensbildungsfonds I (ISIN: DE0008476524)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze und Aufnahme von zusätzlichen Ausschlussfiltern

Die einschlägigen ESG-Bewertungsansätze in § 27 („Anlagegrenzen“) für das jeweilige OGAW-Sondervermögen wurden mit der entsprechenden Nummerierung aktualisiert und um die neuen Ausschlussfilter „Freedom House Status“ und „Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung“ ergänzt.

Die Bewertungsansätze lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

[...]. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank nutzt Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und interne Bewertungen. Interne Bewertungen berücksichtigen unter anderem zukünftig zu erwartende ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifischen Entscheidungen eines Unternehmens.

Die ESG-Datenbank stellt innerhalb einzelner Bewertungsansätze Bewertungen fest, die einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“ folgen. Hierbei erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen (A bis F), wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Die ESG-Datenbank stellt anhand anderer Bewertungsansätze auch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüssen oder Ausschlüssen auf Basis von Umsatzschwellen) bereit.

Die jeweiligen Bewertungen der Vermögensgegenstände werden dabei einzeln betrachtet. Hat ein Emittent in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, können Vermögensgegenstände von Emittenten nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

[...]a. ESG-Bewertungsansätze

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei den Vermögensgegenständen vorliegen und ob Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Klima- und Transitionsrisiko haben, sind ausgeschlossen.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

Unternehmen mit einer Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm sind als Anlage ausgeschlossen.

- Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden.

- Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren

Es werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („kontroversen Sektoren“) haben. Unternehmen werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, als Anlage ausgeschlossen.

Für das OGAW-Sondervermögen gilt ausdrücklich, dass Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Umsätze,

- zu mehr als 10% aus der Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition,
- zu mehr als 5% aus der Herstellung von Tabakwaren,
- zu mehr als 25% aus dem Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung,
- zu mehr als 5% aus dem Abbau von Ölsand

generiert werden.

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, das heißt Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wird. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

- Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen beziehungsweise Uranmunition identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

- Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäß der Klima- und Transitionsrisiko-, Norm-Bewertung, Freedom House Status sowie gemäß der Ausschluss-Bewertung für „kontroverse Waffen“ (ausgenommen Nuklearwaffen, abgereicherten Uranwaffen und Uranmunition). Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Standards für Emittenten stehen.

[...].b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Standards erfüllen und nicht nach § 27 Absatz [...].a. der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die durch die ESG-Datenbank nicht bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Diese Anlagegrenze gilt nicht für die Norm-Bewertung, das heißt Unternehmen müssen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

[...]. Mindestens [...] % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

2. Aktualisierung der Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Angaben über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“ – „PAI“) in § 27 („Anlagegrenzen“), die auf Produktebene berücksichtigt werden, wurden aktualisiert: der PAI in Bezug auf „CO2 Fußabdruck“ und der PAI in Bezug auf „THG Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wurden gestrichen.

§ 27 der Besonderen Anlagebedingungen lautet für das jeweilige OGAW-Sondervermögen mit der entsprechenden Nummerierung wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 15. September 2023 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im September 2023

Die Geschäftsführung